Absender (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort - Druckbuchstaben)	Ort, Datum
	Tagsüber telefonisch erreichbar unter der Nummer
	E-Mailadresse (Druckbuchstaben)

Landesverwaltungsamt

Sachbereich 3.3.1
Kasse und Zahlungsverkehr,
Apostillen, Legalisationen
Lebacher Str. 6a
66113 Saarbrücken

Beglaubigung von deutschen öffentlichen Urkunden für die Verwendung im Ausland (Apostille/Legalisation)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügte Dokumente werden benötigt zur Vorlage in

Bezeichnung des Staates/Landes (z.B. Russische Föderation, Syrien, China, Irak etc.)

☐ Anlage/n

Rücksendung bitte an:

☐ o.g. Anschrift

☐ abweichende Anschrift

☐ Die Gebühr werde ich nach Erhalt der Rechnung umgehend per Überweisung, unter Angabe des Aktenzeichens, begleichen.

☐ Bei Abgabe der Urkunden wird die Gebühr per Vorkasse bar bezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Kontakt und Kosten

Postanschrift

Landesverwaltungsamt | Sachbereich 3.3.1 |
Lebacher Str. 6a | 66113 Saarbrücken

Servicezeiten

Montag bis Freitag 8.00Uhr bis 12.00Uhr
Montag bis Donnerstag 13.30Uhr bis 15.30Uhr

Kosten

Die Gebühr für jede Apostille beträgt in der Regel 25 € bei postalischer Übersendung durch das LaVA, in Fällen besonderer Dringlichkeit bei persönlicher Vorsprache 30 €. Die Gebührenrechnung ist im schriftlichen Verfahren durch Überweisung, **bei persönlicher Vorsprache grundsätzlich in bar** zu begleichen. Bei Postversand im Inland wird ein Zuschlag von 4,50 €, bei Versand ins Ausland ein Zuschlag von 7,50 € für das Auslandsporto berechnet.

Ansprechpartner

Frau Wagner
Frau Zivanovic
Herr Recktenwald

Telefon-Hotline: 0681 501-2091
E-Mail: Apostillen@lava.saarland.de
Fax: 0681 501-7122

Wegbeschreibung

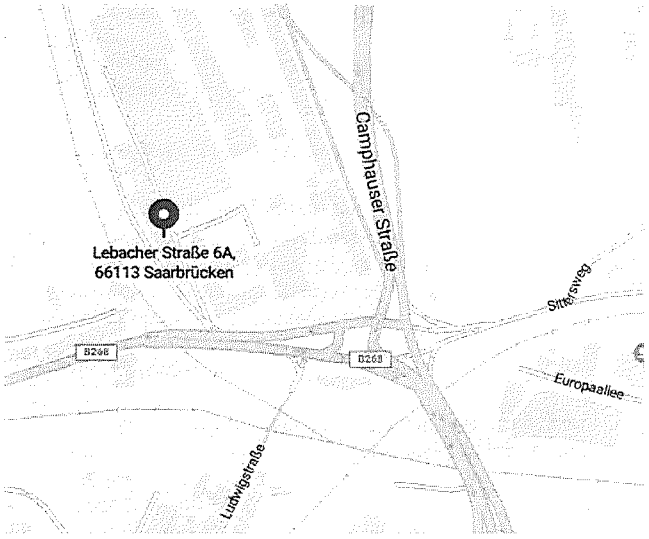
Anreise mit dem Zug

Vom Hauptbahnhof Saarbrückern erreichen Sie uns in ca. 15 Minuten zu Fuß.

Anreise mit dem Auto

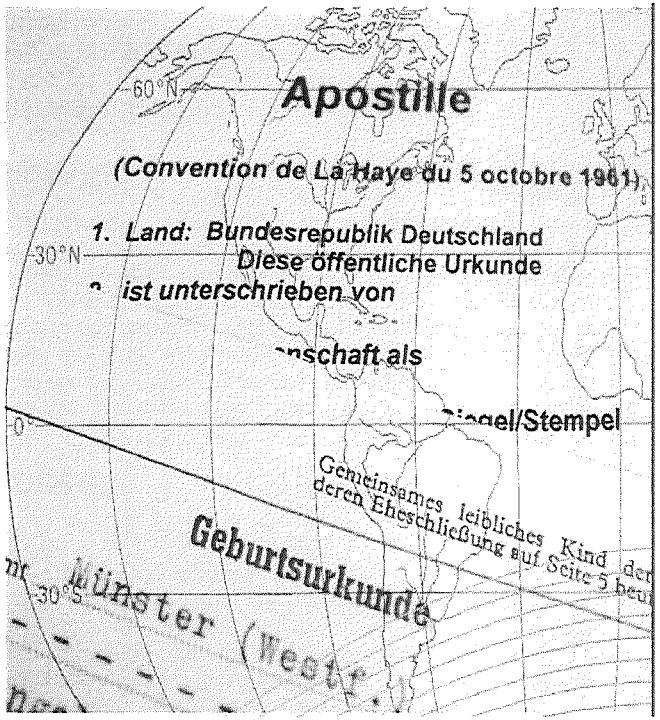
Parkmöglichkeiten bestehen auf dem Besucher-parkplatz.

Lebacher Str. 6a
66113 Saarbrücken



Landesverwaltungsamt
SAARLAND

Beglaubigung deutscher öffentlicher Urkunden zur Verwendung im Ausland (Legalisation/Apostille)



Apostillen und Beglaubigungen für Legalisationszwecke

Deutsche öffentliche Urkunden werden im Ausland in vielen Fällen nur anerkannt, wenn ihre Echtheit und Richtigkeit in einem besonderen internationalen Verfahren festgestellt worden ist.

Ein solches Verfahren ist die Beglaubigung, die auf der Urkunde vorgenommen wird. Anschließend erfolgt die Legalisation der beglaubigten Urkunde. Die Legalisation wird von den Botschaften und Konsulaten des Staates vorgenommen, in dem die Urkunde benötigt wird. Einige Auslandsvertretungen verlangen vor der Legalisation eine Endbeglaubigung durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten.

Ein weiteres Verfahren ist die Echtheitsbestätigung durch die „Haager Apostille". Eine Apostille ist für die Staaten erforderlich, die dem Haager Übereinkommen vom 05. Oktober 1961 beigetreten sind. Bei diesem Verfahren wird die Apostille auf der Urkunde angebracht. Die Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens finden Sie auf der Homepage der Haager Konferenz: www.hcch.net.

Das Landesverwaltungsamt beglaubigt/apostilliert **alle von saarländischen Behörden ausgestellten öffentlichen Urkunden**, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind.

Info

Links zu weiteren Informationen:
Auswärtiges Amt
www.auswaertiges-amt.de
Bundesamt für Jusitz
www.bundesjustizamt.de
Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
www.bfaa.diplo.de
Haager Konferenz
www.hcch.net
Landgericht
www.saarland.de/lgsb
Universität des Saarlandes
www.uni-saarland.de

Folgende Urkunden werden beispielsweise vom Landesverwaltungsamt beglaubigt:

- **Aufenthalts-, Melde- oder Ledigkeitsbescheinigungen**
Wichtig: Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate!
- **Personenstandsurkunden**
(z. B. Heiratsurkunden, Geburtsurkunden)
Empfehlung: Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate!
- **Ärztliche Bescheinigungen**
Wichtig: Müssen vorher von der Ärztekammer des Saarlandes vorbeglaubigt werden!
- **Hochschulurkunden**
(z. B. Diplomurkunden, Semesterbescheinigungen) Wichtig: Müssen vorher durch die zeichnungsberechtigten Mitarbeiter des Studierendensekretariats vorbeglaubigt werden!
- **Schulzeugnisse**
eine Beglaubigung kann nur im schriftlichen Verfahren erfolgen. Wichtig: Kopien müssen zuvor vom Aussteller des Originalzeugnisses amtlich beglaubigt werden!
- **Zertifikate der Veterinärämter**
- **Bescheinigungen der Finanzämter**
(z. B. Ansässigkeitsbescheinigungen)

Für bestimmte Urkunden ist zuständig:

- **Führungszeugnisse**
(Auszug aus dem Bundeszentralregister),
zuständig:
Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten bzw. Bundesamt für Justiz (bei Beglaubigungen)

- **Urkunden von Bundesbehörden**
zuständig:
Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

- **Gerichtliche Urkunden** (z. B. Scheidungsurteile) zuständig:
Amtsgericht, danach Landgericht
- **Private Urkunden** wie beispielsweise Vollmachten (müssen zuvor durch einen Notar öffentlich beglaubigt werden!),
zuständig: Landgericht

- **Übersetzungen** (von allgemein ermächtigten Übersetzern),
zuständig: Landgericht

Die Vertretungen der nachfolgend genannten Staaten verlangen vor der Legalisation eine Endbeglaubigung durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

Afghanistan | Bangladesch | Republik Irak | Islamische Republik Iran (außer Hochschulzeugnisse) | Königreich Jordanien | Königreich Kambodscha | Staat Katar | Libanesische Republik (nur Uni- bzw. Hochschulbereich) | Republik Mali | Mauretanien | Republik Myanmar (Birma) | Königreich Nepal | Republik Ruanda | Senegal | Demokratische Republik Somalia | Republik Sudan | Arabische Republik Syrien | Taiwan (nur Urkunden aus dem Justizbereich) | Republik Togo | Vereinigte Arabische Emirate (außer für Handelsurkunden)

Ablauf

Die Dokumente können Sie uns mit einem formlosen schriftlichen Antrag zusenden. Bitte geben Sie immer das Land an, in dem die Urkunde vorgelegt werden soll sowie Ihre Kontaktdaten. Die Bearbeitungszeit beträgt im schriftlichen Verfahren in der Regel 1 bis 3 Wochen. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig, da das Bestätigungsverfahren unter Umständen eine längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Der Versand der Urkunden erfolgt grundsätzlich erst nach Zahlung der Gebühren. Ein Antragsformular können Sie sich auf unserer Homepage

www.saarland.de
oder
www.buergerdienste-saar.de
herunterladen